



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Tuttlingen

Haus- und Grundeigentümergeinschaft e. V.
Tuttlingen und Umgebung

SATZUNG

vom 1. Januar 1980
in Anlehnung an die Satzung vom 2. April 1951

HAUS & GRUND TUTTLINGEN
KÖNIGSTR. 45, 78532 TUTTLINGEN

info@hausundgrund-tuttlingen.de
www.hausundgrund-tuttlingen.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümergeverein e.V. Tuttlingen und Umgebung im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Tuttlingen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbands Württembergischer Haus- und Grundeigentümer e. V. in Stuttgart.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundeigentümer von Tuttlingen und Umgebung zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 1. Juli durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluß, werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Abschluß des Liquidationsverfahrens.

§ 7 Ausschluß von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsausschuß erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins,
 - b) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstoßen,
 - c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.

3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorsitzende,
3. der Vereinsausschuß.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und hat möglichst in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Anschreiben an jedes Mitglied.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden sowie des Vereinsausschusses,
- b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
- c) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und den Ausschuß,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Benennung von Kassenprüfern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Satzungsänderungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuß nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 150 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann hier auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 15 Berücksichtigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlußfassung gebracht werden.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
2. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
4. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden und von Ausschußmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 17 Der Vereinsvorsitzende

1. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein vertreten.
2. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.
3. Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuß zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 18 Der Vereinsausschuß

Dem Vereinsvorsitzenden steht der Vereinsausschuß zur Seite. Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschuß besteht aus höchstens 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ausschußmitglieder werden ebenfalls jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschußmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschußmitglieds.

Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch seine Stimme.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Ausschußmitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Die aufgrund dieser Satzung erstmals Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Namen des Vereinsvorsitzenden und der Ausschußmitglieder sind dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e. V. mitzuteilen. Des weiteren wird dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e. V. eine Vereinssatzung zugeleitet.

§ 19 Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Verbands

Die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder von mindestens 150 Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Anwesenheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluß zu fassen.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Ausschuß ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsausschuß benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.